

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2021

**1. Neufassung der Legende der Gebührenordnungsposition 11601 im
Abschnitt 11.4.5 EBM**

- 11601 Laut Fachinformation obligater Nachweis oder Ausschluss von Mutationen in den Genen BRCA1 und BRCA2 in der Keimbahn zur Indikationsstellung einer gezielten medikamentösen Behandlung
- eines metastasierten, kastrationsresistenten Prostatakarzinoms,
 - eines nach mindestens 16 wöchiger platinhaltiger Behandlung in der Erstlinien-Chemotherapie nicht progredienten, metastasierten Adenokarzinoms des Pankreas,
 - eines lokal fortgeschrittenen oder metastasierten Mammakarzinoms oder
 - eines platinsensitiven, fortgeschrittenen oder rezidierten oder progressiven high-grade epithelialen Ovarialkarzinoms, Eileiterkarzinoms oder primären Peritonealkarzinoms

**2. Neufassung der Legende der Gebührenordnungsposition 19456 im
Abschnitt 19.4.4 EBM**

- 19456 Laut Fachinformation obligater Nachweis oder Ausschluss von Mutationen in den Genen BRCA1 und BRCA2 im Tumormaterial zur Indikationsstellung einer gezielten medikamentösen Behandlung

- eines metastasierten, kastrationsresistenten Prostatakarzinoms oder
- eines platinsensitiven, fortgeschrittenen oder rezidierten oder progressiven high-grade epithelialen Ovarialkarzinoms, Eileiterkarzinoms oder primären Peritonealkarzinoms

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Im Rahmen der frühen Nutzenbewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 35a SGB V ergab die Prüfung gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V einen Anpassungsbedarf im EBM. Die Anwendung von Lynparza® (Wirkstoff Olaparib) wurde um die Indikationen Adenokarzinom des Pankreas und Prostatakarzinom unter jeweils spezifischen Anwendungsvoraussetzungen erweitert. Hierfür ist eine Untersuchung auf eine BRCA1/2 Mutation in der Keimbahn erforderlich. Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 11601 im Abschnitt 11.4.5 EBM wird entsprechend erweitert.

Gemäß der Fachinformation kann für das Anwendungsgebiet Prostatakarzinom diese Untersuchung alternativ im Tumorgewebe durchgeführt werden. Hierfür wird der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 19456 im Abschnitt 19.4.4 EBM entsprechend erweitert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.